

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU
Wirtschaftszeitung des



BERLINER GÄRTNER-BÖRSE
deutsches Gartenbaues

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungs-

Blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Anzeigenpreis: 46 mm breite Millimeterzeile 17 Pfg., Textanzeigen mm-Preis 50 Pfg. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. l. August 1937 gültig. Anzeigenannahmeschluss: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721. Postcheckk.: Berlin 62011, Erfüllungsort Frankfurt (O). Erscheint wöchentlich. Bezugsgebühr: Ausgabe A monatl. RM 1.-, Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährl. RM 0.75 zuzügl. Postbestellgebühr

Postverlagsort Frankfurt (Oder) · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 30. März 1939

56. Jahrgang — Nummer 13

Die Rechtsprechung des Beschwerdeausschusses bei der Hauptvereinigung

Kontingentrecht und Wirtschaft

Ueber das Beschwerderecht und die Stellung des Beschwerdeausschusses bei der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft (H.V.) sind bereits in Nr. 47/1937 der „Gartenbauwirtschaft“ Ausführungen von Dr. Gieseler erschienen. Auch eine Abhandlung von Dr. Baath im Rdnr. 1937 S. 987 befaßt sich mit dem Beschwerdeausschusses des Zusammenfassendes und mit ihrer Verfahrensordnung (Rdnr. 1937 S. 531). Die Einrichtung und der Rechtszweck können also als bekannt vorausgesetzt werden.

Der Beschwerdeausschuss bei der H.V. (H.V.) entscheidet bekanntlich über Einzelanordnungen des Vorsitzenden der H.V., soweit sie nach § 8 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 4 und 8 der Satzung ergehen. Dieser hatte der H.V. nur Gelegenheit, über Einzelanordnungen nach § 8 Abs. 3 Ziff. 3 zu entscheiden, der dem Vorsitzenden das Recht einräumt, zum Zweck der Angleichung der Erzeugung an den Bedarf den Arbeitsumfang und den Ausnahmsgrad der Betriebe der Verarbeitergruppe festzusetzen; d. h. er hatte sich mit den Beschwerden der Verarbeiterbetriebe gegen die Kontingentsbescheide der H.V. zu befassen.

Es ist verständlich, wenn sich eine Reihe von Verarbeiterbetrieben mit der Kontingentierung ihrer Herstellungsmengen nicht gleich abgefunden haben, zumal die Kontingentierungsanordnungen der H.V. nur die allgemeinen Bemessungsgrund-

fälle und -richtlinien enthalten, auf Grund deren erst die Kontingente der einzelnen Betriebe festgelegt werden. Auch fehlt einzelnen Betrieben die Einsicht, daß die Kontingentierung eine Notwendigkeit im Interesse des geregelten Wirtschaftsablaufes innerhalb der gebundenen Wirtschaft ist und ihnen letzten Endes doch zugute kommt.

Eine Nachprüfung einzelner Kontingentsbescheide durch den H.V. kann nur von Vorteil sein. Die betroffenen Betriebe werden belehrt, daß ihnen kein Unrecht geschieht, und die H.V. erkennt, daß sie sich auf dem richtigen Weg befindet. Zuweilen bietet die Verhandlung vor dem H.V. auch Gelegenheit, durch Aufklärung bisher unaufgeklärter und unberücksichtigter gebliebener Tatsachen einen Kontingentsbescheid zu berichtigen. Aus diesem Grund ziehen die Beteiligten und der H.V. selbst die mündliche Verhandlung unter Hinzuziehung zweier sachverständiger Beisitzer einem schriftlichen Verfahren und der Entscheidung durch den Vorsitzenden allein vor.

Ist auch ein großer Teil der eingelegten Beschwerden infolge Rücknahme derselben vorzeitig erledigt worden, weil bereits durch den Schriftwechsel Zweifel und Unklarheiten aufgeklärt wurden, so hat doch eine Reihe von Entscheidungen dem H.V. Gelegenheit gegeben, einzelne Fragen des Kontingentensrechts grundsätzlich zu klären. Von diesen soll hier die Rede sein.

Feststellung zur Kontingentsverteilung

Wie bekannt sein dürfte, aber leider von den meisten Beschwerdeführern nicht beachtet wird, ist auch die H.V. durch die Kontingentierung der Blechzuteilung z. T. noch gehindert, eine allgemeine Erhöhung der Herstellungsverhältnisse vorzunehmen. Deswegen gibt die allgemeine Steigerung des Bedarfs und dadurch bedingte Verringerung der Absatzmöglichkeiten dem einzelnen Betriebe keinen Anspruch auf Erhöhung seines Kontingentes (H.V. Ga. 2/38 Rdnr. S. 982 Nr. 409). Denn Gründe wie größerer Absatz, Unmöglichkeit der vollen Belieferung der Abnehmer, Zugang neuer Lieferantinnen u. a. treffen mehr oder weniger bei fast allen Verarbeiterbetrieben zu und können daher im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Verarbeiterbetriebe auch nur bei Ausweitung der Blechkontingente Berücksichtigung finden. Aus diesem Grund rechtfertigt auch die Verarbeitung eigener Erzeugnisse nicht die Erhöhung eines Kontingentes (H.V. Ga. 3/38 Rdnr. S. 1035 Nr. 432). Der vorhandene Einzelbescheid gehört auf den Frischmarkt, dessen Verjüngung gleich wichtig ist wie die der Verarbeiterbetriebe.

Wenn daher auf Grund besonderer Umstände, wie z. B. zur Unterbringung von Erntebeschädigten, Zusatzkontingente erteilt worden sind, so dürfen diese im folgenden Jahr nicht berücksichtigt werden (H.V. Ga. 20/38). Denn bei ihnen handelt es sich um einmalige Kontingentserhöhungen, die mit Erfüllung ihres Zweckes keine Berechtigung mehr haben.

Das erteilte Kontingent ist eben kein privates Recht, und ein subjektiver Anspruch darauf kann nicht anerkannt werden (vgl. Entscheidung des Kammergerichts im Rdnr. 1938 S. 428), es hat vielmehr durch seine Verleihung einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalten und ist daher grundsätzlich nicht unentziehbar. Nach z. B. neue Verrechnungsrichtlinien eine allgemeine Angleichung der Kontingente an die sich auf Grund der neuen Verrechnung ergebenden Kontingentsziffern notwendig, so rechtfertigt das eine Abänderung, also auch Herabsetzung bestehender Kontingente (H.V. Ga. 10/38 Rdnr. S. 983 Nr. 410).

Deswegen besteht auch kein Anspruch darauf, daß das Herstellungsrecht so bemessen wird, daß es die alleinige Existenzgrundlage bildet. Wurden bisher neben der Verarbeitung von Gemüse und Obst andere Gewerbe betrieben, so rechtfertigt die Einstellung einer dieser neben der Konzentrierung ausgeübten Erwerbstätigkeiten nicht die Erhöhung des Kontingents in einem Ausmaß, daß dadurch die Wirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet wird. (H.V. Ga. 1/37 Rdnr. S. 983 Nr. 411). Die bisherige Erwerbstätigkeit muß also entweder beibehalten oder aber durch eine andere ersetzt werden, die ein angemessenes Auskommen ermöglicht.

Andererseits muß das erteilte Kontingent selbstverständlich den Lebensnotwendigkeiten eines Betriebes Rechnung tragen und muß vor allem auch eine bestehende Rentabilität gewährleisten (H.V. Ga. 10/38). Doch geht das wiederum nicht so weit, daß ohne Rücksicht auf die Art der Betriebsführung und die Leistung des Betriebes diese Rentabilität unter allen Umständen gesichert sein muß; denn das heißt schlecht arbeitende Betriebe großzügig. Durch die für die Kontingentierung aufgestellten Richtlinien hat man es vielmehr in die Hände der Betriebe und ihrer Führung gelegt, das den Be-

triebsausmaßen und der früheren Tätigkeit entsprechende Kontingent zu erhalten und zu vergrößern).

So ist bekanntlich die Leistungsfähigkeit eines Betriebes Maßstab für die Bemessung der Herstellungsrechte für Obst- und Gemüsekonferenzen. Grundlage der Leistungsfähigkeit sind die maschinellen Anlagen. Nun dürfen aber die zur Errechnung der Gesamtleistungsfähigkeit des Betriebes maßgebenden Leistungsfähigkeiten der einzelnen Anlagen, wie Autoklaven, Verschlußmaschinen, Blanchierkessel und Dampfanlage nicht schematisch abdiert und dann der Durchschnitt dieser vier Gruppen genommen werden. Ausgangspunkt für die Bemessung des Kontingents ist vielmehr grundsätzlich die Anlage mit der geringsten Leistungsfähigkeit; die höhere Leistungsfähigkeit anderer Anlagen und die infolge der Kontingentierung bestehende Leistungsreserve sind jedoch zu berücksichtigen (H.V. Ga. 11/38 Rdnr. S. 981 Nr. 407).

Entsprechend den bereits oben gemachten Ausführungen geht es natürlich nicht an, daß ein Betrieb durch Neuanfassungen seine Leistungsfähigkeit steigert, um dadurch in den Genuss eines höheren Kontingentes zu kommen. Da die Aus-

*) Vgl. Aufsatz des Verfassers: Das Verarbeitungs- oder Herstellungsrecht (Kontingent) in der deutschen Gartenbauwirtschaft („Die Gartenbauwirtschaft“, 1938, Nr. 51/52).

dehnung der Betriebsanlagen der Genehmigung der H.V. bedarf (Anordnung Nr. 71 vom 3. April 1936 — Rdnr. S. 177), muß die infolge ungenehmigter Anschaffung von Einrichtungsgegenständen hervorgerufene Leistungssteigerung eines Betriebes bei Bemessung des Kontingentes unberücksichtigt bleiben (H.V. Ga. 10/38). Andererseits sind alle im Vergleichsjahr im Betrieb vorhandenen gewesenen Anlagen bei Neueinführung des Kontingents zu berücksichtigen, auch wenn sie mangels voller Ausnutzung des Betriebes vorübergehend anderweit Verwendung finden (H.V. Ga. 20/38).

Grundlagen für die Bemessung der Kontingente

Für die Kontingentierung von Gurkenkonferenzen ist dagegen nicht die Leistungsfähigkeit des einzelnen Betriebes, sondern die verarbeitete Grün-gurkenmenge des Jahres 1936 Berechnungsgrundlage (H.V. Ga. 704/38). Denn die Anlagen, die für die Herstellung dieser Erzeugnisse notwendig sind, sind verhältnismäßig einfach und lassen bei voller Ausnutzung die Verarbeitung des Vielfachen der erteilten Kontingente zu und werden daher nie eine fehlerfreie Berechnungsgrundlage abgeben (H.V. Ga. 704/38). Doch dürfen die für die Grün-gurkenherstellung verwendeten Grün-gurken nur dem Betrieb zugerechnet werden, der sie tatsächlich hierzu verarbeitet, nicht etwa, wie es die Beschwerdeführerin in diesem Falle oebandhabt wissen wollte, dem Betrieb, der diese Grün-gurken durch einen anderen Betrieb einlegen läßt und sie lediglich weiterverarbeitet (H.V. Ga. 704/38). Die verarbeitete Grün-gurkenmenge des Jahres 1936 wurde nicht zuletzt deswegen als Maßstab gewählt, weil in diesem Jahre in allen Gegenden Deutschlands große Grün-gurkenrenten zu verzeichnen waren und sich deshalb kein Betrieb auf Mangel an Rohware in diesem Jahre berufen kann (H.V. Ga. 678/38).

Ob nun das Kontingent auf Grund der Leistungsfähigkeit oder der Herstellungsmengen früherer Jahre berechnet wird, so bleibt, wie gesagt, stets die Möglichkeit zur Kontingentserhöhung durch Leistungssteigerung in qualitativer Hinsicht entsprechend den aufgestellten Richtlinien. Durch ein besonderes Punktsystem wird vermieden, daß der Kontingentierungsmaßstab, der die Grundleistungsfähigkeit bzw. frühere Durchschnittsverarbeitung aller Betriebe in gleichem Maß errechnet, starr und schematisch gehandhabt wird (H.V. Ga. 16/38 Rdnr. S. 982 Nr. 408). Ebenso wie Zuschläge auf Grund der über das Normalmaß hinausgehenden Leistungen gegeben werden, können auch Abstriche erfolgen, wenn sich Mängel zeigen, die nicht einmal das Normalkontingent rechtfertigen.

So aber ein Betrieb infolge seiner muster-gültigen Geschäftsführung und insbesondere sozialen Einrichtungen in engster Wahl als Musterbetrieb der H.V. gestanden hat, da ist ein Zuschlag in voller Höhe der erreichbaren Gutpunkte durchaus gerechtfertigt (H.V. Ga. 20/38). Wiederholt hat der H.V. in seinen Entscheidungen zum Ausdruck gebracht, daß die Richtlinien den Betrieben die Möglichkeit geben, das bei Neueinführung etwa verloren gegangene Kontingent durch erhöhte An-

Abschied vom Schlieffenufer

Der Gartenbau zieht um! Kein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung, aber für uns Gartenbauer immerhin wert, ihm einige Zeilen zu widmen. Käufer der Berufsstände waren etwas selbstverständliches, früher wie heute. Immerhin, der Gartenbau kam erst vor 15 Jahren dazu. Der Auszug aus Kammer und Küche in Neubölln damals 1924, fast um die gleiche Zeit, war nicht nur ein räumlicher Auszug, sondern war Auszug des Berufes aus der Vereinigung in die Öffentlichkeit. Der Beruf wird immer jenen Männern dankbar sein müssen, die 1924 den Schritt in die Öffentlichkeit wagten. Deutlich erinnern wir uns jener kleinen Einweihungsfeier, als das „Schlieffenufer“ übergeben wurde. Es war ein Aufbruch, und der Beginn einer neuen Zeit für den Beruf. Trotz allem! Wer will Steine auf jene Männer werfen, die im Denken ihrer Zeit verhaftet in erster Linie berufständlich und auch berufsegoistisch dachten! Sie müssen die Ellenbogen gebrauchen. Aber was an diesem Tag, da der Gartenbau sein Haus am Schlieffenufer verläßt, bemerkenswert ist, das ist die Gemeinschaftsleistung, die damals im Erwerb dieses Hauses lag. In noch nicht 14 Tagen hatten die damals verhältnismäßig wenigen Berufskameraden die Mittel für das Haus aufgebracht. Es war eine spontane Kundgebung des Gartenbaues! Nichts anderes. Und es ist auch heute, da wir umfassender und nicht mehr berufsegoistischer zu denken gelernt haben, durchaus nicht verkehrt, sich jenes Versuches aus eigener Kraft zu volkswirtschaftlicher Leistung zu kommen, zu erinnern.

Nun zieht der Gartenbau aus! Die Hoffnung, die damals Tausende auf die Wandlung im Beruf gesetzt haben, konnte freilich erst durch die nationalsozialistische Ordnung unseres völkischen Lebens in allen Bereichen erfüllt werden. Doch die Vorarbeit, die in diesem Hause geleistet worden ist, ist nicht vergeblich gewesen. Im neuen Heim, das die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft erworben hat, werden die in Berlin anässigen gartenbaulichen Einrichtungen untergebracht werden. Die große Bücherei des Gartenbaues, die Deutsche Gartenbau-Kredit A.-G., die Buchstelle des deutschen Gartenbaues, die Deutsche Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien auf Gegenseitigkeit, die Studiengesellschaft für Technik im Gartenbau, die Deutsche Gartenbaugesellschaft, die deutsche Gesellschaft für Gartenkunst, die Schriftleitungen werden mit der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft in der Schlüterstraße 38 unter einem Dach wohnen.

Wir wollen dankbar sein, daß dem Gartenbau diese Zusammenfassung seiner Einrichtungen — vielleicht kommen Berufsgenossenschaft und Krankenkasse auch noch einmal dazu — ermöglicht wurde. In das Haus am Schlieffenufer wird die Hauptvereinigung der deutschen Weinbauwirtschaft einziehen, bis es eines Tages im Zuge der Neugestaltung Berlins der Spitzhade zum Opfer fallen wird. In der Schlüterstraße wird aber über der Arbeit als oberstes Gesetz stehen, wie am Schlieffenufer: Dienst an der Gesamtheit.

Freundung, insbesondere überdurchschnittliche Leistungen hinsichtlich der Qualität der hergestellten Erzeugnisse wieder auszugleichen (H.V. Ga. 10/38, H.V. Ga. 687/38). So wirken die für die Kontingentierung aufgestellten Richtlinien durchaus erlebend (wie es der H.V. in H.V. Ga. 16/38 ausdrückt) und fördern einen eubenden Leistungsmessbewer.

Rechtsanwalt Wilhelm Schmidt, Berlin

Ein Erzeuger nimmt zu den in der Gartenbauwirtschaft aufgeworfenen Fragen Stellung

Zum Preisproblem im Obstabsatz

In weiten Kreisen der obstbaulichen Praxis müssen die wiederholten Bemühungen der „Gartenbauwirtschaft“, das sicher überaus schwierige und deshalb bei allem guten Willen heute noch keineswegs befriedigend gelöste Problem der Preisgestaltung für obstbauliche Erzeugnisse einer wirklich zweckmäßigen und damit gerechten Lösung entgegenzuführen, vollste Aufmerksamkeit und dankbares Echo finden. Ganz besonders die mit rückhaltloser Freimütigkeit ausgesprochenen Gedanken und Anregungen, die Prof. Dr. Ebert in Nr. 6/1938 der „Gartenbauwirtschaft“ von der Anbauseite her dieser immerhin folgenschweren Frage widmet, hat wohl mancher von uns als wertvolle und maßgebende Äußerung von urteilsfähigster und zugleich einflussreichster Stelle freudig begrüßt.

Wie sehr gerade auch unser deutscher Obstbau im Rahmen von Erzeugungserschlächt und Vierjahresplan mit zwingender Notwendigkeit noch vor recht große und weitgehende Aufgaben gestellt ist, deren schließliche Bewältigung einen noch gewaltig gesteigerten Aufwand an zielbewusster Willenskraft, an opferbereiter Mühe und Arbeit, aber auch an erheblichen finanziellen Mitteln erfordert, ist wohl in unseren Kreisen zur Genüge festgestellt und begründet. Aber ganz besonders derjenige, der seit

vielen Jahren in vorderster Linie der obstbaulichen Erzeugungserschlächt sich redlich bemüht hat, die gerade hier zweifellos gegebenen, vielfach kaum erst geahnten und noch weit weniger wirklich ausgeschöpften praktischen Möglichkeiten zu erschließen und die örtlich herufenen, leider meist recht zurückhaltenden und dabei wirtschaftlich schwachen Kräfte zu wecken und immer wieder zu beleben, weiß nur zu gut, daß er hier den stärksten und wirksamsten Beistand anzufragen vermag, wenn er in der glücklichen Lage ist, zugleich auf eine — auch privatwirtschaftlich gesehen — wirklich gerechte Entlohnung für all diese Mühen und Kosten hinwirken zu können.

Gerade wir am Bodenje, wo ein gedächlicher Obstbau nach Lage der Dinge heute mehr als je über die Existenzmöglichkeit unserer klein- und mittelbäuerlichen Betriebe geradezu entscheidet, können für uns wohl in Anspruch nehmen, die unlösbaren Zusammenhänge zwischen wirksamer Obstbauförderung und glücklicher Gestaltung des Absatzes mit als erste nicht nur klar erkannt, und immer wieder betont, sondern die letztere auch in entscheidender Weise (so durch erstmalige planmäßige Durchführung der vorherigen „deutschen Verladepreisprüfung“) praktisch vorbereitet und gefördert

zu haben. Wie in kaum einem andern deutschen Obstbaugobiet waren so gerade hier wichtige organisatorische, aber auch nicht zu unterschätzende klimamäßige Vorbedingungen erarbeitet für eine schlagartig durchgreifende und fast überraschend reibungslose Durchführung der dann vom Reichsnährstand und unserer Hauptvereinigung in wirklich großzügiger Zielklarheit und Folgerichtigkeit geschaffenen obstbaulichen Marktordnung.

Gerade das scheint uns aber auch das Recht zu geben, auch unsererseits unterstehend und ergänzend auf einige grundsätzliche Wünsche und Notwendigkeiten, die die heutige praktische Handhabung dieser Marktordnung gerade im Hinblick auf ihren letzten guten Sinn und Zweck noch offenläßt, hinzuweisen.

Unsere Obstbauern am Bodenje haben in rührender Erkenntnis des offensichtlichigen Segens dieser neuen Marktordnung, die ihnen vor allem — im Gegensatz zu den bekannten Missetänden früherer Jahre — auch unter schwierigen Umständen weitgehende Absatzsicherheit gewährleistet, mit der anfangs unbehaglich empfundenen Einschränkung ihrer bisherigen Verfügungsfreiheit sich verhältnismäßig leicht abgefunden. Auch hinsichtlich der durch schnittlichen Gestaltung der ihnen gewährten Preise — auch hier durch die bisherigen Erfahrungen kaum verwöhnt — haben sie sich im all-